



**Einwohnergemeinde  
Ziefen**

# **Verwaltungs- und Organisationsreglement**

gültig ab 1. Januar 2022



# Einwohnergemeinde Ziefen

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Ziefen, gestützt auf § 107 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:

## A Gemeindeversammlung

### § 1 Form der Einladung zur Gemeindeversammlung

Die Einladung mit dem Geschäftsverzeichnis zur Gemeindeversammlung wird mindestens 10 Tage vor der Versammlung an alle Haushaltungen versandt.

### § 2 Erläuterungen der Geschäfte, Unterlagen

- <sup>1</sup> Die Gemeinderatsanträge werden mit den Erläuterungen schriftlich und an der Versammlung mündlich erläutert.
- <sup>2</sup> Allfällige weitere Unterlagen (Reglemente, Budgets, Jahresrechnungen etc.) können nach Erhalt der Einladung auf der Gemeindeverwaltung eingesehen oder bezogen werden, Pläne nur eingesehen werden.

### § 3 Schaffung neuer Stellen

- <sup>1</sup> Neue Stellen werden anlässlich des jährlichen Budgets vom Gemeinderat der Gemeindeversammlung zum Beschluss vorgeschlagen.
- <sup>2</sup> In unvorhergesehenen und dringlichen Fällen kann eine neue Stelle ausnahmsweise vom Gemeinderat beschlossen und nachträglich der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorgeschlagen werden.
- <sup>3</sup> Vorbehalten bleibt die Schaffung befristeter Stellen im Rahmen der Finanzkompetenzen des Gemeinderates.

### § 4 Bekanntmachung der Gemeindeversammlungsbeschlüsse und Gemeindeerlasse

- <sup>1</sup> Die Gemeindeversammlungsbeschlüsse werden im Mitteilungsblatt der Gemeinde Ziefen und im Internet publiziert.
- <sup>2</sup> Die Gemeindeerlasse und Verträge mit reglementswesentlichem Inhalt werden im Internet publiziert.

### § 5 Protokollführung

- <sup>1</sup> Das ausführliche Protokoll der Gemeindeversammlung steht allen Stimmberechtigten auf der Gemeindeverwaltung vom 20. Tage nach der Versammlung an zur Einsicht offen.
- <sup>2</sup> An der Versammlung wird das Beschlussprotokoll verlesen. Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten wird das Protokoll teilweise oder ganz verlesen. Danach wird über die Genehmigung des Protokolls befunden.

## B GEMEINDEBEHÖRDEN

### § 6 Gemeinderat, Gemeindeverwaltung

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat gibt sich ein Geschäftsreglement. Dieses legt insbesondere die organisatorischen Belange, die internen Ausgabenkompetenzen sowie weitere allenfalls erforderliche Einzelheiten fest.



# Einwohnergemeinde Ziefen

- <sup>2</sup> Das Protokoll des Gemeinderats wird durch den Gemeindeverwalter bzw. die Gemeindeverwalterin geführt. Bei deren Verhinderung erfolgt die Protokollführung durch den jeweiligen Stellvertreter oder die jeweilige Stellvertreterin.
- <sup>3</sup> Zur Beglaubigung von Unterschriften sind der Gemeindepräsident bzw. die Gemeindepräsidentin und der Gemeindeverwalter bzw. die Gemeindeverwalterin zuständig. Bei deren Verhinderung erfolgt die Beglaubigung durch die jeweiligen Stellvertreter/innen.

## **§ 7 Behörden, ständige beratende Kommissionen und Ausschüsse**

- <sup>1</sup> Zusammensetzung und Aufgaben der ständigen, beratenden Ausschüsse und Kommissionen werden in entsprechenden Sachreglementen und/oder Pflichtenheften geregelt.
- <sup>2</sup> Die Amtsdauer der ständigen, beratenden Ausschüsse und Kommissionen beträgt vier Jahre und entspricht der Amtsdauer des Gemeinderates.
- <sup>3</sup> Das Protokoll wird durch ein Mitglied des Ausschusses, der Kommission bzw. der Behörde geführt.

## **C RECHNUNGSWESEN**

### **§ 8 Ausgabenzuständigkeit weiterer Behörden**

Folgende Behörden und Kommissionen können im Rahmen des genehmigten Budgets über die Verwendung der Mittel verfügen:

- a. Ortsschulrat für die Anschaffung von Material und Mobiliar
- b. Feuerwehrkommission für die Anschaffung von Material und Fahrzeugen

## **D GEBÜHREN**

### **§ 9 Verwaltungsgebühren**

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat legt in einer Gebührenordnung die Gebühren für die anfallenden kleineren Verwaltungshandlungen fest.
- <sup>2</sup> Weitere Gebühren sowie Beiträge und Abgaben sind in den entsprechenden Sachreglementen geregelt.

## **E BUSSEN**

### **§ 10 Bussenausschuss**

- <sup>1</sup> Es besteht ein dreiköpfiger Ausschuss des Gemeinderats für die Einvernahme von Verzeigten und für das Aussprechen der Bussen.
- <sup>2</sup> Der Gemeindepräsident bzw. die Gemeindepräsidentin ist ständiges Mitglied des Ausschusses, die übrigen Mitglieder werden vom Gemeinderat von Fall zu Fall bestimmt.

### **§ 11 Bussenanerkennungsverfahren**



# Einwohnergemeinde Ziefen

- <sup>1</sup> Der Bussenausschuss erlässt gegenüber einer Person, die eine strafbare Verletzung eines Gemeindereglementes begangen hat, eine provisorische Bussenverfügung.
- <sup>2</sup> Wird die Busse samt den Urteilsgebühren innert der gesetzlichen Frist bezahlt, findet keine Anhörung statt und die Bussenverfügung wird definitiv und rechtskräftig.
- <sup>3</sup> Wird die Busse samt den Urteilsgebühren nicht oder nicht vollständig innert der gesetzten Frist bezahlt oder wird sie bestritten, fällt die provisorische Bussenverfügung dahin und es ist das Verfahren gemäss § 81 des Gemeindegesetzes durchzuführen.

## F SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### § 12 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Verwaltungs- und Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Ziefen vom 1. Juli 2017, sowie alle in der Zwischenzeit erfolgten Änderungen, werden aufgehoben.

### § 13 In-Kraft-Treten

Das Verwaltungs- und Organisationsreglement tritt nach seiner Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion per 1. Januar 2022 in Kraft.

## Gemeinderat Ziefen

Sig.

\_\_\_\_\_  
Cornelia Rudin  
Gemeindepräsidentin

Sig.

\_\_\_\_\_  
Lars Silfverberg  
Gemeindeverwalter

Genehmigt durch die Finanz- und Kirchendirektion BL am

## ANHANG

Spezialkommissionen, die durch die EGV gewählt werden (gemäss GO B.P. 3.3.)

2-4 Mitglieder in die Finanzkommission

2-4 Mitglieder in die Landschaftspflegekommission

2-4 Mitglieder in die Bau- und Planungskommission